

# Inhaltsverzeichnis

A. Angleichung durch Kündigung	8
I. Angleichung an den MTV durch Änderungskündigung?	8
1. Der Gleichbehandlungsgrundsatz	8
a) Einbettung des Arbeitsverhältnisses in den Verbund des Betriebs und des Unternehmens	9
b) Tragweite des Tarifvertrages im Verbund des Betriebs und des Unternehmens	10
c) Gleichbehandlungssatz und Anwendung des Tarifvertrages auf eine relativ und absolut sehr kleine Zahl von Arbeitnehmern	11
2. Der individualbezogene Charakter des Kündigungsschutzes	12
a) Die Interessenabwägung bei der betriebsbedingten Kündigung einschließlich der diesbezüglichen Änderungskündigung	12
b) Die Interessenabwägung bei der Änderungskündigung	13
c) Abstellen auf den konkreten Einzelfall auch bei Heranziehung des Gleichbehandlungsgrundsatzes	14
d) Die außerordentliche Änderungskündigung	15
e) Die Druck (-Änderungs-) Kündigung	16
3. Die Stellung der Betriebsratsmitglieder	17
a) Keine ordentliche Änderungskündigung	17
b) Die außerordentliche Änderungskündigung	18
c) Einlassung der Betriebsratsmitglieder auf Änderung ihrer Arbeitsbedingungen	19
4. Gesamtergebnis	20
a) Praktikabilitätsabwägungen gegen eine Änderungskündigung	20
b) Rechtliche Erwägungen gegen eine Änderungskündigung	20
c) Keine kündigungsschutzrechtliche Unterscheidung von Betrieb und Unternehmen nach dem vorausgesetzten Sachverhalt	21
II. Keine Teilkündigung	22
B. Unmittelbar eintretende Verdrängung der betrieblichen Einheitsregelung durch Tarifvertrag	23
1. Die betriebliche Einheitsregelung	23
a) Allgemeines zum rechtlichen Entstehungsgrund	23
b) Die Nichtigkeit der betrieblichen Einheitsregelung	25
c) Betriebliche Einheitsregelung und zwingende betriebsverfassungsrechtliche Mitbestimmung	27
d) Entscheidende Grundlage der betrieblichen Einheitsregelung	28
e) Betriebliche Einheitsregelung nur aufgrund von Betriebsvereinbarungen oder wenigstens aufgrund von Absprachen mit dem Betriebsrat?	30
f) Betriebliche Einheitsregelung nur bei Vorliegen einer tariflichen Öffnungsklausel nach § 77 Abs.3 BetrVG?	31
g) Zwischenergebnis	32
h) Tragweite der betrieblichen Einheitsregelung	33
i) Änderungen, insbesondere Verschlechterungen der betrieblichen Einheitsregelung durch spätere betriebliche Einheitsregelungen	34
k) Gesamtergebnis	36
2. Betriebliches Gewohnheitsrecht	38

3. Verdrängung der betrieblichen Einheitsregelung durch Tarifvertrag .....	40
a) Die Bedeutung der Allgemeinverbindlicherklärung .....	40
b) Charakterisierung der Wirkung der Tarifvertragsnormen, soweit sie nicht unmittelbar zur Anwendung kommen .....	42
c) Zweck des Tarifvertrages einschließlich der für die Tarifvertragsparteien erforderten Mächtigkeit .....	43
d) Ergebnis für eine inhaltliche Übernahme eines Tarifvertrages – Kein Unterlaufen der Institution der Allgemeinverbindlicherklärung .....	46
e) Ablösung des zeitlich früheren durch den zeitlich späteren Tarifvertrag .....	49
f) Das Ordnungsprinzip .....	51
g) Die Tariffkonkurrenz .....	51
h) Die Ablösung einer betrieblichen Einheitsregelung durch Tarifvertrag des näheren – Das Günstigkeits-Prinzip im Falle der Ablösung .....	56
i) Folgerungen für die Allgemeinen Arbeitsbedingungen bei dem vorliegend angenommenen Sachverhalt .....	66
j) Verdrängung betrieblichen Gewohnheitsrechts durch Tarifvertrag .....	66
k) Rechtspositionen einzelner Arbeitnehmer: Aufgrund von Öffnungsklauseln abgeschlossene Betriebsvereinbarungen bei Wegfall der Klausel im späteren Tarifvertrag .....	67